

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1299

Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)

Zustimmung zum Beitritt des Kantons Jura

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung des Regionalen Schulabkommens

Das Regionale Schulabkommen (RSA 2009)¹ der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich trat auf den Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/2056 vom 25. November 2008 trat der Kanton Solothurn dem total revidierten Schulabkommen der Nordwestschweiz bei.

Das RSA 2009 gilt für öffentliche und private vom Standortkanton subventionierte Kindergärten, Volksschulen, allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe II (Maturitätsschulen und Fachmittelschulen mit und ohne Berufsmaturität) sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge. Wichtigste Merkmale des RSA sind:

- Das Abkommen ist nach dem „A-la-carte-Prinzip“ konzipiert. Die Standortkantone sind frei zu entscheiden, welche Schulen und Ausbildungsgänge sie für die Auszubildenden anderer Kantone zur Verfügung stellen. Die entsendenden Kantone ihrerseits können frei bestimmen, für welche ausserkantonalen Bildungseinrichtungen und –gänge sie Beiträge leisten wollen. Mit einer einfachen Codierung der im Anhang des Abkommens aufgelisteten Schulen können die Abkommenskantone festlegen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Bildungsangebote der Standortkantone sie Beiträge leisten.
- Die Höhe der Kantonsbeiträge wird durch den Beschluss der Plenarkonferenz der Abkommenskantone auf die Dauer von zwei Jahren festgelegt.
- Der Anhang zum Abkommen enthält eine Liste der von den Kantonen bewilligten, beitragsberechtigten Schulen. Die Liste wird nach Wunsch der Kantone im Abstand von ein bis zwei Jahren überarbeitet.

Das RSA der neun Nordwestschweizer Kantone hat sich in den letzten Jahren zu einem umfassenden Regelwerk für die Abgeltung des Besuchs ausserkantionaler Schulen und Bildungseinrichtungen entwickelt. Es hat sich in der Praxis und im Vollzug bewährt.

¹ BGS 411.241.

1.2 Beitritt des Kantons Jura zum Regionalen Schulabkommen RSA 2009

Mit Schreiben vom 29. April 2008 hat die Regierungspräsidentin, Elisabeth Baume-Schneider, die Anfrage betreffend den Beitritt des Kantons Jura zum Regionalen Schulabkommen der NW EDK gestellt. Daraufhin hat der Präsident der NW EDK den Regionalsekretär NW EDK und den Präsidenten der Kommission Regionales Schulabkommen beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für den Beitritt des Kantons Jura zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2009) an die Hand zu nehmen. Klar war schon damals, dass der Kanton Jura erst ein Jahr nach der Inkraftsetzung des RSA 2009 beitreten wird.

In Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten RSA hat der Kanton Jura eine Liste der beitragsberechtigten Schulen, gültig vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011, unterbreitet und seine Zahlungsbereitschaft zu den Angeboten der übrigen Abkommenskantone bekannt gegeben. Die entsprechenden Dokumente sowie eine für den Kanton Jura angepasste Codeliste, gültig vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011, liegen vor und sind von der Konferenz der Abkommenskantone am 13. November 2009 zur Kenntnis genommen worden.

Die Konferenz der Abkommenskantone stimmte an der Plenarkonferenz NW EDK vom 13. November 2009 dem gewünschten Beitritt des Kantons Jura zum Regionalen Schulabkommen RSA 2009 auf den 1. August 2010 zu.

2. Erwägungen

2.1 Beitritt des Kantons Jura zum RSA 2009

Der Kanton Jura sieht im Beitritt zum Regionalen Schulabkommen RSA 2009 eine Öffnung des Schulraumes im Nordwesten der Schweiz. Das Departement für Bildung, Kultur und Sport des Kantons Jura begrüsst den Beitritt auch als einen Teil der Mehrsprachigkeitsstrategie, die das Departement verfolgt. Es wird die deutsche Sprache und der Austausch mit deutschsprachigen Regionen gefördert. Im Rahmen des Abkommens ist dies aber auch umgekehrt der Fall. So besteht für die deutschsprachigen Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit, den Unterricht in der französischen Sprache an einer öffentlichen Schule im Kanton Jura zu besuchen.

In einer Medienmitteilung vom 21. Mai 2010 teilt die Regierung des Kantons Jura mit, dass sie dem Parlament beantragt, dem Regionalen Schulabkommen beizutreten.

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Regionalen Schulabkommens RSA 2009 können mit Zustimmung der Abkommenskantone weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

3. Finanzielles

3.1 Zahlungsbereitschaft des Kantons Solothurn für Angebote des Kantons Jura

Der Kanton Solothurn versteht sich als Brückenkanton zwischen der deutschen und französischsprachigen Schweiz. Er hat in der Liste der beitragsberechtigten Schulen des Kantons Jura beim fremdsprachlichen 10. Schuljahr die Zahlungsbereitschaft deklariert. Es soll den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, ihr persönliches 10. Schuljahr in einem 9. Schuljahr einer öffentlichen Schule im

Kanton Jura zu absolvieren. Damit wird die Mehrsprachigkeit gefördert. Voraussetzung für den Besuch ist die Bereitschaft der Wohnsitzgemeinde, die Beiträge gemäss RSA 2009 zu übernehmen. Der Kanton leistet an die Beiträge Subventionen im Rahmen der Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten der Volksschule.

4. Beschluss

gestützt auf § 4^{bis} des Volksschulgesetzes¹ vom 14. September 1969, § 21 des Mittelschulgesetzes² vom 29. Juni 2005 und Artikel 16 Absatz 3 RSA 2009³:

Der Kanton Solothurn stimmt dem Beitritt des Kantons Jura zum Regionalen Schulabkommen RSA 2009 per 1. August 2010 zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, YJP, DK, LS, EM, CC

Stipendienabteilung

Amt für Volksschule und Kindergarten (5)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)

Amt für Finanzen

Staatskanzlei

Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

¹ BGS 413.111.

² BGS 414.11.

³ 411.241.